

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Eifel  
Abt. Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Kirchspiel Welcherath  
Aktenzeichen: 51088-HA6.2.

54634 Bitburg, 06.03.2013  
Brodeneckstr. 3  
Telefon: 06561-9480 0  
Telefax: 06561-9480 299  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Kelberg, Adenau und Vordereifel.***

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Welcherath  
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Welcherath hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Plangenehmigungsbeschluss für den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der z.Zt. gültigen Fassung mit Datum vom 14.12.2012 (Az. 44-51088\_99.7) erlassen. Sie hat den Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.

**Der Plan nach § 41 FlurbG ist seit dem 22.01.2013 unanfechtbar.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95) bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung).

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind.

Die Entscheidungsgründe sind im Plangenehmigungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Brodeneckstraße 3, 54634 Bitburg eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag  
gez. Rolf Greib (LS)